SI.

## En welchen Sählendie Revision nicht zuelässig.

I.



N denen senigen Peinlichen Sachen / darvon/nach der Newen Landt Gerichts Ordnung/ kein Appellation statt hat.

2. Von gemainen Rathschlägen/Verfahrungs-Beschanden/wie auch Verlässen/vnd Interlocutori Abschiden: Es wäre dann Sach/daß sie die

Rrafft/vnnd Würckung eines Endt Abschids hetten / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden EndtAbschid nicht wider ersetzt werden kunte / ob sich truegen: Ind wann Zweissel sürstelle / ob ein gemainer Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori Abschid also beschaffen sene / oder nicht: So wollen Wir/Vorzulass: oder Berathschlagung der ansuechenden Revision, die Acta, worüber der Rathschlag/Verlaß / oder Interlocutori Abschid ergangen / sambt denen / ben der Ertantnuß gehabten Motivis nacher Poss absordern / die Sach berathschlagen / vnnd Unser gnädigiste Resolution darüber ergehen lassen / bis dahin von dem Revisions. Werber das Juramentum Calumniæ nicht aussgenommen werden soll.

3. Wo in einer Sachen dren gleichformige Erkantnussen vorhan-

den sennd.

4. Wider den Lauff der Execution.

5. In lautern bekantlichen/ oder durch deß Schuldners Handt-

schrifte und Pettschafft richtigen Schuld Sachen.

6. In denen Rechtsstritten / worüber schon einmal Revision gesuecht / vnnd in Revisiorio sudicio erkent worden / hat der Versüsster Speil/er sene gleich Revisions-Werber gewesen/oder nicht/weister keine super-Revision zu begehren.

7. Wannsich einer/ bevorab nach ergangenem Abschid/oder Declaration, der Revision außdruckentlich verzihen / öder sonsten mit der That solchen Abschid/oder Declaration, einmal angenommen/vnd

beliebt bette.

2 In

8. In Sachen/welche sich nicht auff Orenhundert Gulden erstrecken/ausser in Dienstdarkeiten/Zinß/Jurisdictions » vand andern dergleichen Händlen/welche ein beharzlich/vad ewige Beschwärsstdeb sich tragen: wie nicht weniger/wann einer Beschwärten armen Parthen an ihrem Recht/welches ein wenigere Summa außtruege/gleichsamb ihr Wolfahrt gelegen wäre/solle solches durch die jenige/so Wir Inserm gnädigsten Wolgefallen nach/zu denen Revisionen iedesmal verordnen/in billiche obacht gezogen/vand Uns darüber ihr Guetachten eröffnet: Wann auch etwa in deme Irrungen sürsüelen/ob die Sach Orenhundert Gulden außtruege/oder sonsten Revisibl sene/oder nicht/durch dieselbige/ohne sonderen Process, oder andere Weitleuffigkeit/ein Aussichlag gemacht werden.

9. In denen fällen/wo man das ordinari Mittlder Appellation

su gebrauchen/ vnd folches vnterlassen hat.

## § II.

Won auffhöhung der Revisions-Achrifften über schrifftlich außgeführte Process.

nung/nach junchalt voriger Revisions-Ordenung/nach zuegelassener Revision, sowol der Revisions-Werber/als sein Gegentheil/absonderliche Schriffen mit weitleussiger außführung deß ganzen Standt Rechtens/verfassen mit seinleussiger außführung deß ganzen Standt Rechtens/verfassen müßen/so haben Wir doch/auß gewissen/erhöblichen Vrsachen/noch vnderm Zwainzigisten Martii Anno Sechzehenhundert Sechs vnnd Sechzig/Uns dahin allergnädigst resolvirt, daß solche Revisions-Schrifften/ in denen/ben erster Instantz schriffelich außgeführten Processen, gänzlich außgehöbt/vnd hinfüran in Judicio Revisorio allein die jenige collationirte Aeta, worauss der Albschid/Declaration, oder Rathschlag ergangen/ohne einige weitere außführung/oder Zuesat/ in Erfantnuß gezogen/vnnd das Revisions-Vrthl darüber verfasset werden solle: ben welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigst verbleiben lassen.